

Quellsteuer auf Automieten im Ausland

Auszüge aus SWZ vom 3/6/2005

Auf Zahlungen an Ausländer für die Nutzung beweglicher Gegenstände in Italien ist nun eine Quellensteuer einzubehalten.

Dies betrifft unter anderem auch die Langzeitmiete. Gegenüber Deutschland kann die Quellensteuer auf 5 Prozent vermindert werden; es sind dann vor der Zahlung verschiedene Unterlagen vorzulegen.

.....
Mit der vorgenannten Neuerung wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass auf Zahlungen an Ausländer für die Verwendung von gewerblichen, kaufmännischen und wissenschaftlichen Ausrüstungen, die sich im Inland befinden, eine Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent einzubehalten ist. Ausgeschlossen sind Vergütungen, die an Betriebsstätten der ausländischen Unternehmen gezahlt werden.....

..... Dies ergibt sich zudem aus den verschiedenen Abkommen, so auch aus, dem DBA Deutschland-Italien (vgl. Art. 12 Abs. 4).....

Praktische Anwendung

.....; sie gilt unter anderem auch für die bei uns weit verbreitete Langzeitmiete von Fahrzeugen, zumal diese vorwiegend im Inland verwendet werden.

Der neue Einbehalt betrifft Vergütungen, die ab Inkrafttreten der Verordnung (30. oder 31. Mai 2005) gezahlt werden.

.....

Die Verminderung

Die Höhe der Quellensteuer beträgt grundsätzlich **30 Prozent**.

.....mit Bezug auf Deutschland die Quellensteuer auf Lizenzgebühren auf 5 Prozent vermindert (Art. 12 Abs. 2 des DBA). Die Verminderung kann vom Vergütungsschuldner unter der eigenen Verantwortung angewandt werden, wenn vor der Zahlung die Unterlagen vorgelegt werden, welche die Voraussetzungen gemäß DBA bestätigen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Wohnsitzbescheinigung der ausländischen Finanzbehörde (wird in der Regel in wenigen Tagen erteilt) und um eine Erklärung des Begünstigten, mit der das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt wird (effektiver Nutzungsberechtigter, Fehlen einer Betriebsstätte, Verkehrswert der Vergütung).

.....Der Vergütungsschuldner hat dagegen ordnungsgemäß die Quellensteuer einzubehalten; er hat kein Interesse, hier etwaige Risiken einzugehen und die Verwaltungsstrafen für die unterlassene Einzahlung und die unvollständige Steuererklärung (Vordr. 770) erleiden zu müssen.

3/6/2005